



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Die „Gemeinschaft der Katholischen Männer Deutschlands“, abgekürzt GKMD, ist der Zusammenschluss von Trägern katholischer Männerseelsorge und Männerarbeit in den deutschen Diözesen und von überdiözesanen Verbänden und Organisationen.
2. Die GKMD ist kein Verein nach öffentlichem Recht.
3. Nach kirchlichem Recht ist die GKMD ein freier Zusammenschluss von katholischen Laien gem. CIC, Canon 215 „zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt und um ihre Zielvorstellungen gemeinsam zu verfolgen“.
4. Sitz der GKMD ist der Ort, an dem die Kirchliche Arbeitsstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit in den deutschen Diözesen (AfM) ihren Sitz hat.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die GKMD vertritt die Interessen und Anliegen von Männern innerhalb der katholischen Kirche und der Gesellschaft.
2. Die GKMD vertritt und unterstützt auf kirchlicher und gesellschaftlicher Ebene eine geschlechtergerechte Männerpolitik.
3. Aufgaben der GKMD sind:
 - Mitwirkung bei der Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit innerhalb der katholischen Kirche und der Gesellschaft;
 - Stärkung geschlechtersensibler Arbeit in den unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfeldern;
 - Stärkung der Männerpastoral, -bildung und -beratung in der katholischen Kirche;
 - Unterstützung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer im Arbeitsfeld Kirche;
 - Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände und -gruppen (AG Kath);
 - Vertretung in der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Verbände und Organisationen (AGKOD) und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK);
 - Zusammenarbeit und Vernetzung mit Akteuren gleichstellungsorientierter Geschlechter- und Männerpolitik auf ökumenischer, nationaler und internationaler Ebene;
 - Vertretung in internationalen Gremien der katholischen Männerarbeit.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen wird.

§ 4 Mitglieder, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Mitglieder nach § 2, Abs. 1 können sein:
 - Fachstellen der Männerseelsorge in den deutschen Diözesen;
 - diözesane und überdiözesane Verbände und freie Zusammenschlüsse;
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die schriftliche Zustimmung zum Papier „Selbstverständnis und Zielvorstellungen“ der GKMD.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
4. Ein Mitglied kann auf Antrag des Präsidiums oder eines anderen Mitglieds mit 2/3 der Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und/oder das Selbstverständnis der GKMD verstößt.

§ 5 Organe

Organe der GKMD sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) je zwei Vertreter der Fachstellen für Männerseelsorge,
 - b) je zwei Vertreter der Mitgliedsverbände und -organisationen
 - c) die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums.Alle unter a) bis c) genannten Personen haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ der GKMD. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
 - a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Beisitzer,
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4,
 - c) Diskussion und Festlegung der Aktivitäten für das kommende Jahr,
 - d) Einberufung von Fachgruppen und Entgegennahme der Arbeitsberichte,
 - e) Beschlussfassung über die Tätigkeitsberichte des Präsidiums,

- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung der GKMD.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von zehn Mitgliedern durch das Präsidium einzuberufen. Zu einer Mitgliederversammlung muss schriftlich (Versand per E-Mail ist möglich) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen werden.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Er kann durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten werden.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit Begründung schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7. Über Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung der GKMD kann nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung, die mit der Einladung verschickt wurde, gesondert ausgewiesen sind. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienen erforderlich.

§ 7 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) zwei Beisitzern, von denen einer ein Kleriker sein soll,
- d) einem Vorstandsmitglied der Kirchlichen Arbeitsstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit in den deutschen Diözesen e.V. als geborenem Mitglied;
- e) dem Leiter der Kirchlichen Arbeitsstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit in den deutschen Diözesen e.V. als geborenes Mitglied ohne Stimmrecht.

2. Der Präsident und der Vizepräsident sollen Laien sein.

3. Präsident, Vizepräsident und Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig. Für die Mitglieder des Präsidiums, die während der Amtsdauer des Präsidiums ausscheiden, erfolgt die Nachwahl in der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung. Die Amtszeit dieser nachgewählten Präsidiumsmitglieder endet mit Ablauf der allgemeinen Amtszeit des Präsidiums.

4. Die Wahl des Präsidiums wird durch eine Wahlordnung geregelt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Beauftragten für die Männerseelsorge in der Deutschen Bischofskonferenz.

5. Das Präsidium vertritt die Gemeinschaft nach außen. Es beruft die Mitgliederversammlung ein, moderiert die Fachgruppen, bereitet Tagungen und Aktionen der GKMD vor und führt sie durch.

§ 8 Fachgruppen

1. Fachgruppen setzen die Arbeitsaufträge der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums um und werden nach thematischen Erfordernissen eingerichtet.
2. Fachgruppen können durch die Mitgliederversammlung und das Präsidium eingerichtet werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 17. April 2015 in Kraft. Die frühere Satzung vom 2. Mai 1983 ist damit außer Kraft gesetzt.

Fulda, den 17. April 2015